

# WissensWert

Ausgabe 12/2019

## Info Journal für Klienten



### 1. IN EIGENER SACHE:

Wir möchten uns bei Ihnen recht herzlich für die gute Zusammenarbeit und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und wünschen Ihnen und Ihren Lieben

**FROHE WEIHNACHTEN UND EIN  
GLÜCKLICHES UND ERFOLGREICHES JAHR 2020!**

### „Unser Ziel ist Ihre Zukunft“

So lautet von Beginn an der Leitsatz unserer Kanzlei und das nun schon seit 40 Jahren.

Dies möchte ich gerne zum Anlass nehmen, um einerseits mein **40jähriges Berufsjubiläum** mit Ihnen am **2. April 2020** zu feiern, sowie andererseits eine Weichenstellung für die Zukunft vorzunehmen. Wir ersuchen um Terminvormerkung, die Einladung erfolgt rechtzeitig.

Die **Zukunft der Kanzlei** wird nicht nur durch meine weitere Tätigkeit bzw. später durch meine Söhne, sondern auch mit meiner **künftigen Partnerin, Frau Dr. Eva Pramendorfer** - die bereits in den vergangenen drei Jahren einen wertvollen Beitrag geleistet hat - gesichert.

Eva hat 2005 ihr Studium der Rechtswissenschaften an der JKU Linz absolviert und wurde 2010 zur Steuerberaterin angelobt.

In ihrer bisherigen Berufslaufbahn hat sie sich umfassend mit der Beratung und Betreuung von Klein- und Mittelbetrieben beschäftigt.

Ich freue mich, eine kompetente und verlässliche Partnerin gefunden zu haben, die Sie auch gemäß unserem Leitspruch in sämtlichen Angelegenheiten unterstützen wird.

Selbstverständlich werde auch ich weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Auf weiterhin gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit!

Hans Obermeier, Geschäftsführer

### Inhalte:

1. In eigener Sache
2. Sozialversicherung – Vorschau auf 2020
3. Aktuelles rund ums Auto
4. Höchstgerichtliche Entscheidungen
5. E-Zustellung tritt mit 1.1.2020 in Kraft
6. Lohnsteuerabzug für ausländische Arbeitgeber
7. Änderungen für Unternehmer ab 2020
8. Änderungen für Arbeitgeber und Mitarbeiter / Pensionisten ab 2020
9. Änderungen für alle Steuerpflichtigen ab 2020
10. Last Minute – Termin 31.12.2019

Obermeier & Partner

Wartenburgerstrasse 1b  
A-4840 Vöcklabruck

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH  
Tel.: 07672/25465, Fax DW 7  
Email: office@obermeier.net  
www.obermeier.net



**OBERMEIER & PARTNER**  
Steuerberatung Wirtschaftsprüfung

## 2. SOZIALVERSICHERUNG - VORSCHAU AUF DAS JAHR 2020

Riskieren Sie einen ersten Blick in das Jahr 2020 und informieren Sie sich über die dann gültigen SV-Werte, Regelbedarfsätze und weitere wichtige Änderungen ab dem 1.1.2020.

### 2.1. SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2020

Hier eine erste Vorschau auf die **wichtigsten SV-Werte für das Jahr 2020**.

<b>Höchstbeitragsgrundlage</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 5.370,00</b>
Höchstbeitragsgrundlage Sonderzahlungen	jährlich	€ 10.740,00
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	monatlich	€ 6.265,00
<b>Geringfügigkeitsgrenze</b>	<b>monatlich</b>	<b>€ 460,66</b>

Die **Auflösungsabgabe** über derzeit € 131 bei DG-Kündigung oder einvernehmlicher Auflösung entfällt mit Ende 2019.

### 2.2. DIE NEUE E-CARD MIT FOTO DES VERSICHERTEN

Ab 1.1.2020 muss auf allen neu ausgegebenen oder ausgetauschten e-cards, die an Personen ausgegeben werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, dauerhaft ein Lichtbild angebracht werden. Personen, die im Jahr der Ausstellung der neuen e-card das 70. Lebensjahr vollenden oder bereits vollendet haben bzw. in Pflegestufe 4 oder höher eingestuft sind, sind von der Verpflichtung ausgenommen, ein Foto abzugeben. Bis 31. Dezember 2023 müssen alle e-cards, auf denen noch kein Lichtbild angebracht ist, ausgetauscht werden.

Damit jetzt nicht jeder der Sozialversicherung (SV) ein Foto übersenden muss, kann die SV Lichtbilder aus bestehenden behördlichen Beständen wie z.B. vom Reisepass, Personalausweis oder dem Scheckkartenführerschein verwenden. Sofern dort kein Lichtbild vorhanden ist, müssen die betreffenden Personen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der e-card ein Foto beibringen. Unter dem Link <https://www.chipkarte.at/ecfoto/?portal=ecardportal&contentid=10007.835042> können Sie prüfen, ob von Ihnen ein Foto vorhanden ist.

## 3. AKTUELLES RUND UMS AUTO – ÖKOLOGISIERUNG DES FAHRENS

Die **Umstellung des Messverfahrens von CO<sub>2</sub>-Emissionen** auf das neue Abgasprüfverfahren WLTP, das das bisherige NEFZ-Verfahren ablöst, bedeutet in einigen Fällen eine nicht unwesentliche Verteuerung. Denn daran knüpfen Änderungen bei der Normverbrauchsabgabe (NoVA) anlässlich des Kaufs, bei der motorbezogenen Versicherungssteuer für die gesamte Lebensdauer des Kfz und beim Sachbezug für die Privatnutzung des Dienstautos an.

### 3.1. NEUREGELUNG DER NOVA PER 1.1.2020

Für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) für Kraftfahrzeuge ist **ab dem 1.1.2020** folgende Formel anzuwenden:  $(\text{CO}_2\text{-Emissionswert in g/km} - 115) / 5 = \text{Steuersatz in \%}$ . Der Höchststeuersatz beträgt unverändert 32%, wobei bei CO<sub>2</sub> Emissionen über 275 g/km ein **Malus von € 40** je übersteigendem Gramm anfällt. Der Betrag der NoVA-Berechnung wird um einen Abzugsposten von € 350 reduziert. Der CO<sub>2</sub> - Freibetrag von 115 g/km in obiger Berechnungsformel wird ab 1.1.2021 jährlich um 3 g/km gesenkt.

Die Neuregelung findet grundsätzlich auf alle nach dem 31.12.2019 bewirkten NoVA-Tatbestände wie insbesondere Lieferung und ig Erwerb Anwendung. Eine **Wahlmöglichkeit** gilt für jene Tatbestände, wo **vor dem 1.12.2019** ein unwiderruflicher schriftlicher **Kaufvertrag** abgeschlossen wurde und die **Lieferung** bzw. der ig Erwerb **des Fahrzeugs vor dem 1.6.2020** erfolgt. Für diese Fahrzeuge kann die alte Rechtslage angewendet werden.

Beispiel:

Marke	Motor	Preis €	CO <sub>2</sub> g/km		NoVA alt		NoVA neu		Differenz €
			NEFZ	WLTP	%	€	%	€	
VW Polo	1,6 TDI	17.000	99	129	2%	40	3%	160	120
Skoda Octavia Kombi	1,6 TDI	23.000	108	126	4%	620	2%	110	-510
Audi Q 5	35 TDI ultra quattro	39.000	144	188	11%	3.990	15%	5.500	1.510

Die Tabelle zeigt, dass bei einer Standardmotorisierung sogar ein Rückgang der Steuerbelastung entsteht, andererseits für leistungsstarke Fahrzeuge, deren CO<sub>2</sub>-Wert nach der Umstellung um mehr als 25 g/km ansteigt, die alte Rechtslage vorteilhafter ist.

### 3.2. MOTORBEZOGENE VERSICHERUNGSSTEUER

Die grundlegende Systemänderung, mit der auch der ökologische Faktor CO<sub>2</sub>-Ausstoß berücksichtigt wird, tritt bei der Berechnung der motorbezogenen Versicherungssteuer (vulgo „Kfz-Steuer“) bei der Erstzulassungen von PKW unter 3,5 Tonnen allerdings erst **ab dem 1.10. 2020** in Kraft. Die neue Formel lautet:  $(kW - 65) \times 0,72 + (CO_2 - 115) \times 0,72 = \text{monatliche Steuer}$ . Auch hier soll der Abzugsbetrag für den CO<sub>2</sub>-Ausstoß jährlich um 3 g/km bzw für die Motorleistung jährlich um 1 kW ab 2021 absinken. Der monatliche Mindestbetrag ist mit € 7,20 festgelegt. Der Zuschlag für die monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Zahlungsweise entfällt künftig. Die Neuregelung findet nur auf KFZ mit erstmaliger Zulassung nach dem 30.9.2020 Anwendung. Für davor erstmalig zugelassene KFZ bleibt das alte Berechnungsschema zeitlich unbegrenzt erhalten.

### 3.3. SACHBEZUGSWERTE FÜR DIENSTAUTOS AB 2020

Besteht für den Dienstnehmer die Möglichkeit der Nutzung des arbeitgebereigenen Fahrzeugs für Privatfahrten, ist ein Sachbezugswert anzusetzen. Dieser richtet sich nach dem Erstzulassungsdatum im EU-Raum. Da die Übernahme der nach dem WLTP-Verfahren ermittelten CO<sub>2</sub>-Emissionswerte in die Zulassungsdatenbank flächendeckend erst mit 31.3.2020 finalisiert werden kann, gilt hinsichtlich der Sachbezugswerte 2020 folgende Regelung:

- Für Erstzulassungen von PKW **bis zum 31.3.2020** ist weiterhin die für das Jahr 2019 geltende Regelung übergangsweise anzuwenden. Das bedeutet, für Anschaffungen ab 1.1.2020 ist weiterhin die Grenze von 118 g/km anwendbar.
- Für Erstzulassungen **ab dem 1.4.2020 und** im Typen- bzw. Zulassungsschein ausgewiesenen **WLTP**-Emissionswerten ist die **Neuregelung** anzuwenden. Die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze für das Jahr 2020 liegt bei 141 g/km.
- Für Erstzulassungen **ab dem 1.4.2020 ohne** im Typen- bzw. Zulassungsschein ausgewiesenen **WLTP**-Emissionswerten ist unbefristet auf die CO<sub>2</sub>-Emissionswert-Grenze von 118 g/km entsprechend der **bisherigen Regelung** abzustellen.

Sachbezug	Fahrzeugtyp	CO <sub>2</sub> -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung		€ max pm
		nach NEFZ	NEU: nach WLTP	
2%	alle PKW und Hybridfahrzeuge	über 118 g/km	über 141 g/km	€ 960
1,5%	ökologische PKW und Hybridfahrzeuge	Bei Erstzulassung bis 2016: bis 130 g/km 2017: bis 127 g/km 2018: bis 124 g/km 2019: bis 121 g/km <b>31.3.2020: bis 118 g/km</b>	Bei Erstzulassung ab <b>1.4.2020: bis 141 g/km</b> 2021: bis 138 g/km 2022: bis 135 g/km 2023: bis 132 g/km 2024: bis 129 g/km 2025: bis 126 g/km	€ 720
0%	Elektroautos	0 g/km	0 g/km	€ 0

Interessant für jene Dienstnehmer, die Kostenbeiträge für ihr Dienstauto leisten, ist eine Entscheidung des BFG. Das BFG vertritt die Ansicht, dass diese Zuzahlungen direkt den Sachbezugswert vermindern und nicht die Anschaffungskosten des PKW. Allerdings wurde dagegen Amtsrevision erhoben. Die höchstgerichtliche Entscheidung bleibt daher abzuwarten.

Erfreulich ist jedenfalls die Klarstellung, dass **E-Bikes** so wie „normale“ Fahrräder keinem Sachbezug unterliegen.

## 4. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### 4.1. EUGH: DIE UNENDLICHE GESCHICHTE DER ENERGIEABGABENVERGÜTUNG

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 hat der österreichische Gesetzgeber die Rückvergütung von Energieabgaben für den Zeitraum ab 2011 auf Betriebe eingeschränkt, deren Schwerpunkt in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht. Dienstleistungsbetriebe – wie im vorliegenden Fall ein Hotel – wurden damit von der Vergütung ausgeschlossen.

Mit seinem Urteil in der Rs [C-585/17](#), Dilly's Wellnesshotel, stellt der EuGH nun klar, dass die strittige **Einschränkung des Kreises der Erstattungsberechtigten auf die produzierenden Betriebe** (und damit der Ausschluss der Dienstleistungsbetriebe) zulässig ist.

Die Umsetzung des EuGH-Urteils im anhängigen VwGH-Verfahren (Ro 2016/15/0041) bleibt abzuwarten.

### 4.2. VWGH: SCHUTZ VOR LOHN- UND SOZIALDUMPING - UNIONSRECHTSWIDRIGE BESTRAFUNG

Die Bestimmungen des früheren Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes - AVRAG (seit 1.1.2017: LSD-BG) enthalten u.a. die Verpflichtung, im Falle der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich deren Lohnunterlagen am Arbeitsort bereitzuhalten (bzw. diese Unterlagen bei einer Arbeitskräfteüberlassung dem Beschäftigten bereitzustellen), um so eine allfällige Unterentlohnung dieser Arbeitskräfte (Lohndumping) kontrollieren zu können. Der **EuGH** hat im kürzlich ergangenen Urteil gesetzlich **in Österreich vorgesehene Sanktionen für die Nichtbereithaltung bzw. -stellung von Lohnunterlagen** unter mehreren Gesichtspunkten **als mit dem Unionsrecht nicht vereinbar** angesehen (das Urteil betraf nicht die Sanktionen für erwiesene Unterentlohnungen). Davon ausgehend hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Revisionsfall, in dem es ebenfalls um die Nichtbereitstellung von Lohnunterlagen für mehrere nach Österreich entsendete Arbeitnehmer ging, die (pro Arbeitnehmer) **verhängten Strafen** (sowie die daran anknüpfenden Verfahrenskostenbeiträge und den Haftungsausspruch) **aufgehoben** und in den Entscheidungsgründen dargelegt, welche Teile der Strafbestimmungen in einem solchen Fall durch den Anwendungsvorrang des Unionsrechts verdrängt sind. Demnach darf **im Falle der Nichtbereithaltung bzw. -stellung von Lohnunterlagen** - auch wenn es um die Lohnunterlagen mehrerer Arbeitnehmer geht - **nur mehr eine einzige Geldstrafe** bis zum gesetzlich vorgesehenen Höchstmaß verhängt werden, ohne dass es eine Mindeststrafhöhe gibt. Die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe ist unzulässig.

## 5. E-ZUSTELLUNG TRITT MIT 1.1.2020 IN KRAFT – WAS IST ZU TUN?

Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Bereiche unseres täglichen Lebens. Ab 1.1.2020 sind **Unternehmen** verpflichtet, an der **elektronischen Zustellung** teilzunehmen. Dafür benötigen sie ein elektronisches Postfach - „**MeinPostkorb**“ - ein zentrales und sicheres Postfach für behördliche Schriftstücke (z.B. von Gerichten und Verwaltungsbehörden im Rahmen der Hoheitsverwaltung). Was ist zu tun, um in Zukunft für elektronische Schriftstücke von Behörden empfangsbereit zu sein?

Langt ein elektronisches Dokument im Postfach ein, erhalten Sie eine Nachricht per E-Mail. Sie können nun das Dokument herunterladen, ansehen, weiterleiten, drucken und archivieren. Jeder Unternehmer findet sein Postfach auf dem **Unternehmerserviceportal (USP)** unter [www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at).

Was ist zu tun, um das elektronische Postfach zu aktivieren?

- Die Aktivierung einer Bürgerkarte bzw. **Handy-Signatur** ist entweder persönlich bei einer Registrierungsstelle (z.B. Bezirksamt, Finanzamt) oder über FinanzOnline möglich.

- Eine **Registrierung am USP** kann entweder mit der Handy-Signatur/Bürgerkarte, über einen bestehenden FinanzOnline-Zugang oder über das Finanzamt erfolgen. Dabei ist der USP-Administrator zu benennen.
- Nach erfolgter Anmeldung im USP mittels Handy-Signatur/Bürgerkarte erfolgt die **Registrierung zur elektronischen Zustellung unter „Mein Postkorb“** und die Freischaltung durch Hinterlegung einer **E-Mail-Adresse**, an die künftig eine Verständigung über den Eingang neuer Nachrichten geschickt wird.
- Damit die E-Post abgeholt werden kann, muss zumindest ein Anwender als Postbevollmächtigter hinterlegt werden. Der USP-Administrator kann auch andere Personen (z.B. Mitarbeiter) als Postbevollmächtigte anlegen.

Erledigungen der Finanzbehörde gem. BAO werden weiterhin **in FinanzOnline zugestellt und zusätzlich** zur Information über „**MeinPostkorb**“ **angezeigt**.

Ausgenommen von der verpflichtenden E-Zustellung sind Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, die von der **Kleinunternehmerregelung** (Umsatzgrenze € 35.000 netto ab 2020) Gebrauch machen, und jene Unternehmen, die nicht über die dazu erforderlichen technischen Voraussetzungen (internetfähige Hardware und Internetzugang) verfügen.

**Privatpersonen** haben ein Wahlrecht und können als zusätzlichen Service neben der Papierzustellung auch eine elektronische Zustellung wählen. Sie sind berechtigt, mit Gerichten und Verwaltungsbehörden für jene Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Bundessache sind (z.B. Meldebestätigung, Strafregisterauszug, RSa- und RSb-Briefe), elektronisch zu verkehren. Jedem Privaten steht ein elektronisches Postfach „MeinPostkorb“ am **Bürgerserviceportal HELP.gv.at** zur Verfügung.

## **6. LOHNSTEUERABZUG FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITGEBER**

Ab dem kommenden Jahr müssen auch **ausländische Arbeitgeber ohne österreichische Betriebsstätte** für ihre in Österreich beschäftigten unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer die Lohnsteuer einbehalten. Betroffene **ausländische Unternehmen** müssen sich daher **rechtzeitig** für die **Lohnsteuer in Österreich (Finanzamt Graz Stadt) registrieren lassen** und Vorkehrungen für die Führung einer Lohnverrechnung treffen. Häufigster Anwendungsfall werden **angestellte Handelsvertreter** sowie **Home-Office Mitarbeiter** sein. In einer Information hat das BMF klargestellt, dass die Einkommensteuer des unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmers durch einen ausländischen Arbeitgeber nur dann durch Abzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer) zu erheben ist, wenn die Tätigkeit in Österreich ausgeübt wird und Österreich das Besteuerungsrecht nach zwischenstaatlichem Steuerrecht zusteht.

## **7. ÄNDERUNGEN FÜR UNTERNEHMEN AB DEM JAHR 2020**

### **7.1. EINKOMMENSTEUER**

#### **Pauschalierung für Kleinunternehmer**

Für (Klein-)Unternehmer **bis zu einem Jahresumsatz von € 35.000** (ohne Umsatzsteuer) gibt es ab der Veranlagung 2020 eine **neue Pauschalierungsmöglichkeit**. Damit soll zukünftig gewährleistet werden, dass von diesen Unternehmen weder eine Umsatzsteuer- noch eine vollständige Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss. Die Pauschalierung steht Steuerpflichtigen offen, die Einkünfte aus **selbständiger Arbeit oder gewerbliche Einkünfte** erzielen (ausgenommen sind aber Gesellschafter-Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglieder und Stiftungsvorstände).

Diese Kleinunternehmer können die **Betriebsausgaben pauschal mit 45 %** bzw. bei Dienstleistungsbetrieben mit **20 %** des Nettoumsatzes ansetzen. **Daneben** können nur mehr Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden. Der **Gewinngrundfreibetrag** steht ebenfalls zu. Eine einmalige Überschreitung der Umsatzgrenze bis höchstens € 40.000 wird toleriert.

#### **Erhöhung Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter**

Mit 1.1.2020 wird die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von € 400 auf **€ 800** angehoben. Die Erhöhung wirkt sich auch bei den Werbungskosten bei den Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit aus (z.B. bei Arbeitsmittel wie Laptop u.ä.)

## 7.2. UMSATZSTEUER

### Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmerbefreiung

Die Umsatzgrenze für die Anwendung der sogenannten Kleinunternehmerbefreiung wird ab 2020 von derzeit € 30.000 **auf € 35.000** ausgeweitet.

### Vorsteuerabzug für Elektrofahräder

Für unternehmerisch genutzte Krafträder mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer (z.B. **Motorfahräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahräder und Selbstbalance-Roller** mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb) kann **ab 2020 ein Vorsteuerabzug** geltend gemacht werden.

### Ermäßigter Steuersatz für E-Books und E-Papers

Der ermäßigte Steuersatz von **10 % ist ab 2020 auch für elektronische Druckwerke** (z.B. E-Books, E-Papers) und Hörbücher anwendbar, sofern diese nicht vollständig oder im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen bzw. Werbezwecken dienen. Elektronische Druckwerke sind nur dann begünstigt, wenn sie - wären sie auf Papier gedruckt - in der herkömmlichen Form dem ermäßigten Steuersatz unterliegen würden.

### Steuerfreiheit von iq Lieferungen

Ab 2020 werden die materiell-rechtlichen Voraussetzungen bezüglich Steuerfreiheit von innergemeinschaftlichen Lieferungen ausgeweitet: Für die Steuerbefreiung von innergemeinschaftlichen Lieferungen soll es neben den bisherigen **Voraussetzungen zusätzlich** notwendig sein, dass dem **Lieferer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) des Abnehmers**, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde, mitgeteilt wurde und der **Lieferer** seiner Verpflichtung zur Abgabe einer **Zusammenfassenden Meldung (ZM)** nachgekommen ist.

### Reihengeschäfte

Für die Beurteilung von Reihengeschäften bzw. **Zuordnung der bewegten Lieferung** ist ab 2020 eine EU-weit einheitliche Regelung vorgesehen. Für die Frage, wer die Gegenstände versendet oder befördert, ist in unionsrechtskonformer Interpretation grundsätzlich darauf abzustellen, **auf wessen Rechnung die Versendung oder Beförderung passiert**. Beauftragt allerdings ein Unternehmer eine andere Person in der Reihe, die Gegenstände auf Rechnung des Unternehmers zu befördern oder zu versenden, ist die Beförderung oder Versendung der beauftragten Person zuzuschreiben.

### Neue Regelungen für Plattformen (Online-Marktplätze)

Der Großteil der Fernverkäufe von Gegenständen - insbesondere aus Drittstaaten - wird durch die Nutzung von Plattformen (Online-Marktplätze) ermöglicht, wobei diese Plattformen bei Fernverkäufen aus Drittländern derzeit nicht als Steuerschuldner gelten. **Ab 2021** werden daher **Online-Plattformen** (Online-Marktplätze) für Zwecke der Umsatzsteuer bei grenzüberschreitenden Lieferungen aus Drittstaaten an Private (Endkunden) **als Lieferer und Steuerschuldner** eingestuft.

**Online-Buchungsplattformen sind ab 2020 zur Aufzeichnung und elektronischen Übermittlung von für die Abgabenerhebung relevanten Informationen** verpflichtet. Dies betrifft neben dem innergemeinschaftlichen Versandhandel auch Unternehmen der „*sharing economy*“ hinsichtlich der über sie abgewickelten Dienstleistungen (z.B. Vermittlung von Beherbergungsumsätzen; Stichwort: **Airbnb**). Die Sorgfaltpflichten-Umsatzsteuerverordnung bestimmt, welche Informationen übermittelt werden müssen. Diese Informationen werden auch anderen Gebietskörperschaften zur Verfügung gestellt werden, sofern eine entsprechende gesetzliche Grundlage existiert.

Das Digitalsteuerpaket sieht eine Haftung für Online-Plattformen vor, wenn der leistungserbringende Steuerpflichtige seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt und die Online-Plattform ihre Sorgfaltpflichten, zB Aufzeichnungsverpflichtungen, verletzt hat.

### Ausweitung des One-Stop-Shop

Ab 1.1.2021 kann das umsatzsteuerliche One-Stop-Shop-Portal, das bislang nur für elektronisch erbrachte Dienstleistungen, Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationsdienstleistungen an Nicht-Unternehmer in Anspruch genommen werden konnte, **für alle B2C-Dienstleistungen und Versandhandelsumsätze** aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet sowie beim **Einfuhrversandhandel (IOSS - Import-One-Stop-Shop)** genutzt werden. Mit dem One-Stop-Shop-Portal wird erreicht, dass sich der Unternehmer nicht in jedem Mitgliedstaat registrieren lassen muss.

## Neue Regelungen für den Versandhandel

Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten, **die an österreichische Privatpersonen** Waren versenden, werden ab 2021 **sofort in Österreich umsatzsteuerpflichtig**, da die Lieferschwelle von € 35.000 entfällt. Sie können aber zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes das One-Stop-Shop-Portal in Anspruch nehmen (siehe oben). Für Kleinstunternehmer mit einem Gesamtumsatz an Nichtunternehmer aus innergemeinschaftlichem Versandhandel, elektronisch erbrachten Dienstleistungen, Rundfunk-, Fernseh- und Telekommunikationsdienstleistungen von **maximal € 10.000 kann abweichend davon die Besteuerung am Unternehmerort**, somit im Ansässigkeitsstaat, erfolgen.

## **7.3. EU-MELDEPFLICHTGESETZ**

Das EU-MPFG tritt mit 1.7.2020 in Kraft und enthält eine **Pflicht zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Gestaltungen an die österreichischen Finanzbehörden**, und zwar von Gestaltungen, die zumindest zwei EU-Mitgliedstaaten oder einen EU-Mitgliedstaat und ein Drittland umfassen und auf ein Risiko der Steuervermeidung, der Umgehung des gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes oder der Verhinderung der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers hindeuten (etwa eine intransparente Kette an rechtlichen oder wirtschaftlichen Eigentümern, Verrechnungspreisgestaltungen mit „schwer zu bewertenden immateriellen Vermögenswerten“, zirkuläre Vermögensverschiebungen mithilfe von zwischengeschalteten Unternehmen ohne primäre wirtschaftliche Funktion).

Das Gesetz definiert zum einen **unbedingt**, zum anderen **bedingt meldepflichtige Gestaltungen**.

**Primär meldepflichtig** soll der **Intermediär** sein, dh jene Person, die eine meldepflichtige Gestaltung (mit-)konzipiert (zB Steuerberater, Rechtsanwälte). Das Gesetz enthält eine Befreiung von der Meldepflicht für Intermediäre, die auf eine etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflicht des Intermediärs in Österreich abstellt und die der Intermediär in Anspruch nehmen kann, aber nicht muss.

Auf den Steuerpflichtigen geht die Meldeverpflichtung dann über, wenn der Intermediär von der Befreiung von der Meldepflicht Gebrauch gemacht hat oder der Intermediär ausschließlich in einem Drittland tätig ist.

Weiters vorgesehen ist ein automatischer Austausch der Meldungen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten und eine Sanktionierung der Verletzung der neuen Meldepflichten als Finanzordnungswidrigkeit (Geldstrafe bis zu € 50.000).

## **8. ÄNDERUNGEN FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER / PENSIONISTEN AB DEM JAHR 2020**

### **Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und erhöhte Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen**

Die ursprünglich für Kleinverdiener geplante direkte **Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** wurde nunmehr **indirekt über die Erhöhung von Absetzbeträgen** und damit verbunden einer Erhöhung der **rückerstattbaren** sogenannten „**Negativsteuer**“ umgesetzt. Die Neuregelung tritt zwar 2020 in Kraft, in den Genuss der Steuergutschrift werden die Kleinverdiener aber erst im Jahr 2021 kommen, da die erhöhten Absetzbeträge erst im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigt werden.

Bis zu bestimmten Einkommensgrenzen wird der Verkehrsabsetzbetrag erhöht. Diese Erhöhung ist als Zuschlag ausgestaltet. Sowohl der Verkehrsabsetzbetrag als auch **der erhöhte Verkehrsabsetzbetrag** wird maximal um **bis zu € 300** angehoben. Bis zu einem Einkommen von € 15.500 im Kalenderjahr wirkt sich der Zuschlag zur Gänze aus. Bei einem Einkommen zwischen € 15.500 und € 21.500 wird der Zuschlag gleichmäßig eingeschliffen, sodass dieser bei einem Einkommen ab € 21.500 nicht mehr zusteht.

Für Pensionisten wird sowohl der Pensionistenabsetzbetrag als auch der **erhöhte Pensionistenabsetzbetrag** im Rahmen der bestehenden Grenzen jeweils **um € 200** erhöht und beträgt künftig € 600 bzw € 964.

Gleichzeitig mit den Erhöhungen dieser Absetzbeträge wird auch die maximale Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge (sogenannte Negativsteuer) erweitert. Arbeitnehmer, denen der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag zusteht, erhalten künftig eine um bis zu € 300 höhere Negativsteuer gutgeschrieben. Die bereits bisher anzuwendenden Beschränkungen, dass die auf Grund von Absetzbeträgen errechnete negative Einkommensteuer bis maximal 50% der einbehaltenen Sozialversicherungsbeiträge rückerstattet wird, bleiben dabei unverändert bestehen.

**Pensionisten** werden - statt bisher € 110 - künftig **maximal € 300 SV-Rückerstattung** (Negativsteuer) erhalten, wobei die Gutschrift aber mit maximal 75% der Sozialversicherungsbeiträge beschränkt ist.



## 9. ÄNDERUNGEN FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN AB DEM JAHR 2020

### 9.1. EINKOMMENSTEUER

#### Familienbonus Plus

Im Zusammenhang mit dem Familienbonus Plus wurde gesetzlich verankert, dass in bestimmten Fällen die Lebensgemeinschaft - als Voraussetzung für den Familienbonus Plus - nicht mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestehen muss. Trennen sich beispielsweise nicht verheiratete Eltern in den ersten sechs Monaten eines Jahres, wäre diese Voraussetzung nicht erfüllt und jener Elternteil, der zwar nicht die Familienbeihilfe bezieht, dem aber ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, würde in diesem Fall rückwirkend den Anspruch auf den Familienbonus Plus verlieren. Diese Folge soll jedoch nicht eintreten und wurde daher geändert. Diese Änderung gilt auch bereits für das Kalenderjahr 2019.

### 9.2. UMSATZSTEUER

#### Abschaffung der Steuerbefreiung von Kleinsendungen

Die derzeit bestehende Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für **Paketlieferungen aus Drittstaaten**, deren Warenwert bis zu € 22 beträgt (sogenannte Kleinsendungen), wird abgeschafft. Es kommt daher zu einer Besteuerung „**ab dem ersten Cent**“. Bereits im Jahr 2019 werden diese **Kleinwertsendungen** durch Schwerpunktaktionen einer verstärkten Kontrolle unterzogen. Die Neuregelung soll – abhängig vom Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen spätestens ab dem 1.1.2021 in Kraft treten.

### 9.3. ÄNDERUNGEN BEI PENSIONEN

Personen mit zumindest 45 Arbeitsjahren können künftig **abschlagsfrei** in Pension gehen, wobei bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung als Beitragsmonate berücksichtigt werden.

Auch das Sonderruhegeld für Nachtschwerarbeiter soll in Hinkunft abschlagsfrei ausbezahlt werden. Die einjährige Wartefrist auf die erste Pensionserhöhung soll künftig entfallen.

## 10. LAST MINUTE - TERMIN 31.12.2019

### 10.1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONS-VERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2016

Bis zum 31.12.2019 kann die **Rückerstattung** von Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen **2016 bei Mehrfachversicherung über der Höchstbemessungsgrundlage** beantragt werden. Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

### 10.2. ANKAUF VON WERTPAPIEREN FÜR OPTIMALE AUSNUTZUNG DES GFB 2019

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000 durch den Kauf von **Wertpapieren** zu erfüllen. Als begünstigte Wertpapiere gelten **alle in EURO** begebene **Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds**.

Da es für Gewinne über € 580.000 keinen GFB mehr gibt, beträgt die maximal benötigte Investitionssumme € 41.450. **Bis zum Ultimo** sollten die Wertpapiere **auf Ihrem Depot verfügbar** sein!

### 10.3. REGISTRIERKASSEN JAHRESENDBELEG

Der Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig auch der Jahresbeleg. Sie müssen daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2019 den **Jahresbeleg erstellen** und den **Ausdruck sieben Jahre aufbewahren!** Die Sicherung auf einem externen Datenspeicher darf aber nicht vergessen werden. Für die **Prüfung des Jahresendbeleges** mit Hilfe der Belegcheck-App ist **bis zum 15.2.2019** Gelegenheit dazu. Bei Webservice-basierten Registrierkassen werden diese Schritte bereits automatisiert durchgeführt.